

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0036-I/4/2016

Wien, am 11. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. März 2016 unter der **Nr. 8600/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Islamgesetz 2015 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Wie viele islamische Glaubensgemeinschaften haben ihre Glaubensgrundsätze offengelegt?*
- *Werden diese Glaubensgrundsätze veröffentlicht?*
- *Wenn ja, wo?*
- *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Wie viele der offengelegten Glaubensgrundsätze haben die der "Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich" (IGGiÖ) entsprochen?*
- *Wenn es hier Unterschiede gab, worin lagen diese?*
- *Hat die "Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich" (IGGiÖ) eine ausreichende Glaubensgrundlage nach § 6 Abs. 1 Ziffer 5 Islamgesetz dem Staat zur konfessionellen Zuordnung und rechtmäßigen staatlichen Genehmigung vorgelegt?*

Die religionsrechtlichen Verfahren für den Erwerb einer Rechtspersönlichkeit, sowohl nach dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften (BekGG) als auch dem Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften (IslamG 2015) sehen vor, dass eine Verfassung einer religiösen Gemeinschaft eine Darstellung der Lehre enthalten muss. Eine Ver-

öffentlichung der Bescheide, mit welchen die Verfassungen genehmigt werden und der Verfassungsinhalte ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Bestimmung des § 23 Abs. 2 IslamG 2015 erfolgt lediglich eine Bekanntmachung der Genehmigung bzw. Genehmigung einer Änderung unter Angabe der Geschäftszahl. Die Religionsgesellschaften veröffentlichen die Verfassungen samt Anhängen selbst.

In Österreich bestehen derzeit drei Rechtspersonen aufgrund kultusrechtlicher Normen, die sich als islamische Gemeinschaften verstehen.

Dies sind:

- ❖ die „Alevitsche Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)“,
- ❖ die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ)“ und
- ❖ die „Islamische – schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (SCHIA)“,

wobei die beiden ersten Religionsgesellschaften nach dem IslamG 2015 sind, die letztgenannte ist eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach dem BekGG. Die Darstellungen der Lehre unterscheiden sich im erforderlichen Ausmaß.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Moscheen betreibt die "Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich" (IGGiÖ)?*

Die neue Verfassung der IGGÖ sieht Moscheeeinrichtungen und Moscheegemeinden vor. Diese befinden sich derzeit in der Phase der Konstituierung, sodass derzeit noch keine abschließenden Daten dazu vorliegen.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Wie viele Imame mussten in Bezugnahme auf die Regelungen des Islamgesetz 2015 Österreich bisher verlassen?*
- *Aus welchen Gründen musste diese Imame Österreich verlassen?*
- *Sind Ihnen Fälle bekannt, bei denen Imame Österreich aufgrund von Auslandsfinanzierungen verlassen mussten?*

Die Frage der Finanzierung regelt § 6 Abs. 2 IslamG so, dass die gewöhnlichen Tätigkeiten zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse durch die Mitglieder im Inland zu finanzieren sind. Eine Finanzierung des Personals aus dem Ausland wäre ein Verstoß gegen diese Regelung. Fragen des Aufenthaltsrechts fallen aber nicht in den Vollzugsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 12:

- *Was berechtigt die sunnitische "Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich" (IGGiÖ) die Vertretung und Verwaltung der religiösen Belange aller in Österreich lebender Muslime zu übernehmen?*

Keiner der drei bestehenden islamischen Gemeinschaften kommt ein alleiniger Vertretungsanspruch oder eine „Verwaltung aller religiösen Belange“ zu. Dies ergibt sich schon aus dem Bestand von drei selbstständigen, voneinander völlig unabhängigen juristischen Personen.

Zu Frage 13:

- *Ist die Vereinigung aller in Österreich lebender Sunniten, Schiiten und Aleviten unter dem Dach der "Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich" (IGGiÖ) in Hinblick auf deren Differenzen in islamisch geprägten Ländern aus ihrer Sicht überhaupt möglich?*

Das IslamG 2015 geht von selbstständigen Religionsgesellschaften ohne Rückbindungen an internationale Autoritäten aus. Das Verhältnis zueinander kann daher von der in Österreich bestehenden islamischen Gemeinschaft vollständig autonom gestaltet werden. Entscheidend für das Verhältnis der islamischen Gemeinschaften in Österreich zueinander ist somit ausschließlich deren Wille.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

